

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

### **Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 351 „Ortskern östlich Bahnhof“ Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung**

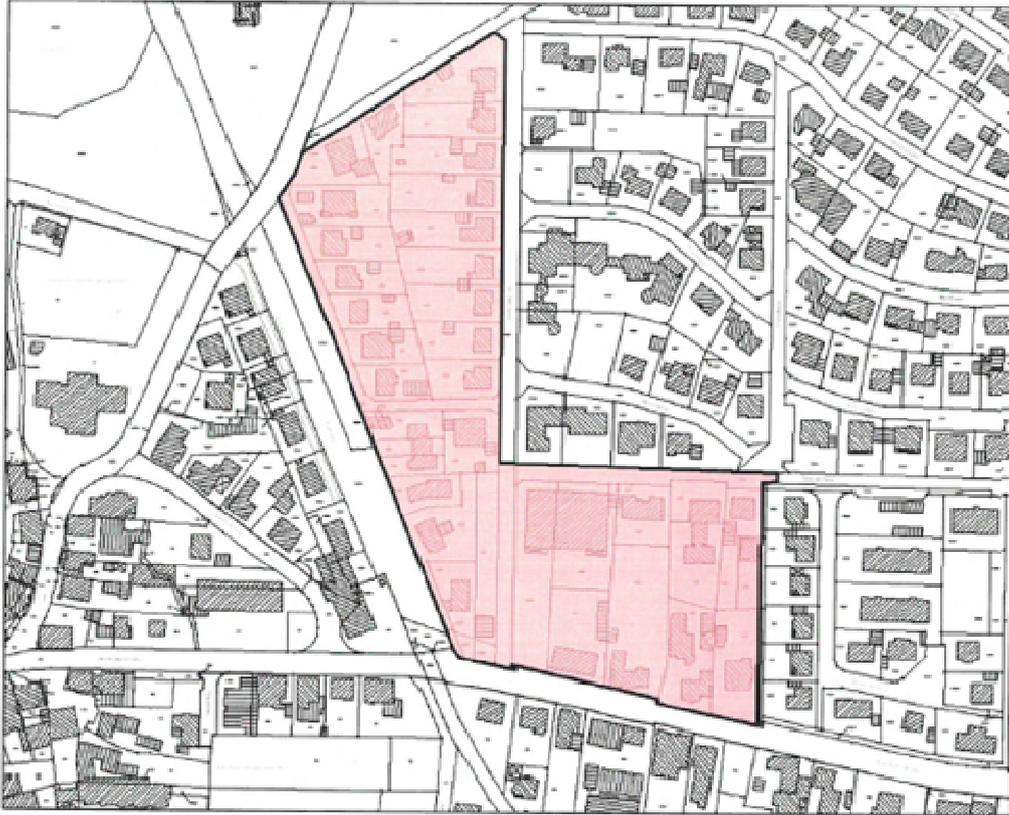
Der Rat der Gemeinde Bad Laer hat in seiner Sitzung am 25.04.2016 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 351 „Ortskern östlich Bahnhof“ aufzustellen.

Ziel der Neuaufstellung des Bebauungsplanes ist es, durch Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften das bestehende Siedlungsbild zu schützen und dadurch eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen.

Am 23.06.2016 hat der Rat ergänzend beschlossen, die Neuaufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs samt Begründung fand gem. § 13 a Abs. 2 Ziff. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Ziff. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.12.2017 bis einschließlich 12.01.2018 statt.

Am 11.05.2021 hat der Gemeinderat einen überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 351 „Ortskern östlich Bahnhof“ mit örtlichen Bauvorschriften samt Begründung beschlossen. Dieser Beschluss beinhaltet auch eine erneute Auslegung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 351 „Ortskern östlich Bahnhof“ umfasst die Flurstücke 129/17, 129/18, 129/19, 129/23, 129/25, 129/27, 129/28, 129/29, 133/7, 133/8, 133/9, 134/7, 136/4, 136/5, 141/4, 141/5, 141/6, 141/7, 141/8, 141/10, 141/11, 141/12, 141/13, 141/14, 141/42, 141/43, 141/44, 141/45, 141/46, 141/52, 141/54, 141/55, 141/72, 141/73, 141/85, 142/7, 142/8, 142/14, 142/15, 173/6, 173/7, 173/8, 174/1, 265/135 und 303/136 der Flur 3, Gemarkung Laer, und hat eine Größe von rd. 4,0 ha. Er kann dem nachstehenden Lageplan entnommen werden.



Der **Entwurf des Bebauungsplans Nr. 351 „Ortskern östlich Bahnhof“** bestehend aus der

- **Planzeichnung** und den **örtlichen Bauvorschriften** sowie der
- **Begründung (incl. Aussagen zur Berücksichtigung von Umweltbelangen)** mitsamt der **dazugehörigen Gutachten** und **Fachbeiträge (Fachbeitrag Schallschutz/Verkehrslärm** sowie **Wasserwirtschaftliche Voruntersuchung)**
- und der **Abwägungstabelle** bezüglich der im Verfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB bereits eingegangenen Stellungnahmen

liegt in der Zeit vom

**20. Mai 2021 bis einschließlich 23. Juni 2021**

im Rathaus der Gemeinde Bad Laer, Glandorfer Straße 5, 49196 Bad Laer, im Fachdienst Planen und Bauen, Zimmer 17, öffentlich aus.

Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen erforderlichen vorbeugenden Schutzmaßnahmen wird die Beteiligung nach vorheriger Besuchsankündigung und Terminabsprache unter den Telefonnummern 0 54 24 / 29 11 60 (Frau Seydel) oder 0 54 24 / 29 11 65 (Frau Dieckmeyer) bzw. per Email an [seydel@bad-laer.de](mailto:seydel@bad-laer.de), oder [dieckmeyer@bad-laer.de](mailto:dieckmeyer@bad-laer.de) während der gemeindlichen Öffnungszeiten durchgeführt.

Die Öffnungszeiten sind montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie montags von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr und donnerstags von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich auf der gemeindlichen Homepage unter dem nachfolgenden Link elektronisch abrufbar:

<https://www.bad-laer.de/leben/rathaus/gemeindeentwicklung/laufende-bauleitverfahren.html>

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per Mail an die Emailadresse: [seydel@bad-laer.de](mailto:seydel@bad-laer.de) vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfüllt die Vorgaben, um gem. § 13 a in Verbindung mit § Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB aufgestellt zu werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 a Abs. 2 Ziff. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Bad Laer, den 12. Mai 2021

in Vertretung:

(L. S.)                   gez. Giesker  
Allgemeiner Vertreter  
des Bürgermeisters